



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 5 0 110/03

verkündet am : 26.02.2004
Gramespacher
Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

1. METRA-Taxen Betriebs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Günther,
Gleditschstraße 42, 10781 Berlin,
2. Detlef Freutel,
Klaustaler Straße 34, 10589 Berlin,

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Andreas Just und Partner, Nachodstraße 19, 10779 Berlin-

g e g e n

Berliner Flughafengesellschaft mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dieter
Johannsen-Roth und Hans Döhring, Flughafen Tegel, 13361 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Prof. Dr. Klaus Finkeinburg und Partner,
Kurfürstendamm 32, 10719 Berlin –

sichtlich der Rechtmäßigkeit der Anordnung über die Taxenaufteilung und Fahrgastaufnahme im Bereich des Flughafens Tegel vom 22. August 2002 für diesen Rechtsstreit nicht vorgreiflich im Sinne des § 148 ZPO ist. Sollte das Verwaltungsgericht trotz des bisherigen Zeitablaufs in der Sache entscheiden und die Anordnung als rechtmäßig ansehen, so wäre im Rahmen der hiesigen Urteilsfindung von dem Bestehen dieser Anordnung auszugehen. Sollt das Verwaltungsgericht die Anordnung hingegen als rechtswidrig ansehen, so ändert sich in der Sache nichts, denn die Beklagte kann ihr Verhalten nur an der derzeit bestehenden Anordnung und nicht an einer etwaigen künftigen Anordnung des Landeseinwohneramtes ausrichten. Das Verhalten der Beklagten kann also nur an der jeweils in Kraft befindlichen Anordnung des Landeseinwohneramtes gemessen werden - soweit dies überhaupt erforderlich ist.

Die Klage ist hinsichtlich des Klageantrages zu 2. unzulässig, da hinsichtlich dieses Klageantrages das Rechtsschutzbedürfnis fehlt; denn die Beklagte macht die Fahrgastaufnahme durch Taxenfahrzeuge der Klägerin zu 1. am Flughafen Tegel nicht von der Zahlung eines Entgeltes abhängig, und es sind auch keine tatsächlichen Anhaltspunkte ersichtlich, aus denen sich eine solche Absicht der Beklagten ergeben könnte. Es steht den Taxifahrern frei, Fahrgäste auf dem Flughafen Tegel ohne Zahlung eines Entgeltes aufzunehmen, denn die Beklagte verlangt lediglich für die Zufahrt zu dem Nachrückbereich 1 ein Entgelt. Die Zufahrt zu den Einsteigebereichen der Flugsteige 6 - 9 und den Nachrückbereichen 2 und 3 ist kostenfrei möglich. Die Nutzung dieser Standplätze wird von der Beklagten ausweislich des unbestrittenen Vertrages der Beklagten in diesem Rechtsstreit nicht von der vorherigen Nutzung des Nachrückbereiches 1 abhängig gemacht. Die Nutzung dieser Standplätze wird auch von der Anordnung des Landeseinwohneramtes vom 22. August 2002 nicht von der vorherigen Nutzung des Nachrückbereiches 1 abhängig gemacht. Nach der Nr. 2 dieser Anordnung sind die Taxen nur dann zunächst in den Wartezonen, also den Nachrückbereichen 1, 2 und 3, aufzustellen, wenn die Kapazität der in Nr. 1 dieser Anordnung genannten Halteplätze in den Einsteigebereichen vor den Flugsteigen 6 - 9 erreicht ist. Und auch bei dem Erreichen der Kapazität steht es den Taxifahrern frei, zunächst die Nach-

rückbereiche 2 und 3 kostenfrei zu nutzen; denn die Anordnung enthält gerade keine Regelung wonach die Nachrückbereiche 2 und 3 erst nach Überfahren des Nachrückbereiches 1 genutzt werden dürfen. Aber selbst wenn die Anordnung des Landeseinwohneramtes vom 22. August 2002 dahin zu verstehen wäre, dass immer zunächst der kostenpflichtige Nachrückbereich 1 zu überfahren wäre, so würde es sich nicht um eine Maßnahme der Beklagten, sondern eine Maßnahme des Landeseinwohneramtes, welches nicht Partei dieses Rechtsstreites ist, handeln. Soweit also das Landeseinwohneramt die Zufahrt zu dem Einsteigebereich vor dem Flugsteig 16 mit der Nr. 3 der Anordnung vom 22. August 2002 von dem vorhergehenden Überfahren des kostenpflichtigen Nachrückbereiches 1 abhängig macht, handelt es sich nicht um eine Maßnahme der Beklagten. Es handelt sich vielmehr um eine öffentlich rechtliche Anordnung des Landeseinwohneramtes, deren Rechtmäßigkeit im Rahmen dieses Rechtsstreits nicht zu beurteilen ist.

Soweit die Beklagte seinerzeit mit dem Flugblatt vom August 2002 die Ansicht vertreten hatte, ohne die Zufahrt über den Nachrückplatz 1 werde kein Taxifahrer mehr einen Fahrgast am Flughafen Tegel aufnehmen können (Bl. 30 d. Beiakte), so hat sie diese Ansicht spätestens im Rahmen des Vergleichs vom 14. Januar 2003 nicht mehr als Anordnung verstanden. Dies hat die Beklagte auch im Rahmen dieses Rechtsstreites eindeutig klar gestellt. Die Klägerin zu 1. hat auch nicht dargetan, dass die Beklagte durch tatsächliche Maßnahmen in jedem Fall der Fahrgastaufnahme auf dem Gelände des Flughafens Tegel die vorhergehende Überfahrt des Nachrückbereiches 1 „erzwingt“.

Hinsichtlich des Klageantrages zu 1. ist die Klage unbegründet; denn die Klägerin zu 1. hat gegen die Beklagte weder aus privatem noch aus öffentlichem Recht einen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung der Taxenstandplätze auf dem Nachrückbereich 1.

Ein Anspruch der Klägerin zu 1. aus privatem Recht besteht nicht, da die Beklagte als Erbbauberechtigte zur Nutzung des Grundstücks befugt ist. Gemäß § 7 Abs. 3 des notariellen Vertrages

Beklagte macht lediglich die Nutzung ihres Privatgeländes, des Nachrückbereiches 1, von der Zahlung eines Entgeltes abhängig.

Schließlich kann die Klägerin zu 1. der Beklagten nicht entgegenhalten, eine unentgeltliche Nutzung des Nachrückbereiches sei ihr schon deshalb zu gewähren, weil sie aufgrund öffentlichrechtlicher Vorschriften - nämlich der Anordnung des Landeseinwohneramtes vom 22. August 2002 - zur Nutzung des Nachrückbereiches 1 gezwungen sei. Dies gilt selbst dann, wenn die Ansicht der Klägerin zu 1., die Taxifahrer seien durch die Anordnung vom 22. August 2002 gezwungen, immer - also auch bei freien Nachrückbereichen 2 und 3 - den Nachrückbereich 1 zu überfahren, als zutreffend unterstellt wird. Denn wer durch einen bürgerlich-rechtlichen Vertrag erwerben muss, was zu beschaffen ihm durch einen hoheitlichen Akt aufgegeben ist, kann dem Vertragspartner gegenüber nicht einwenden, er sei zum Vertragsschluss genötigt worden (BGH, NJW 1965, 387, 388). Etwas anderes könnte lediglich dann gelten, wenn der von der Beklagten geschaffene Nachrückbereich 1 nur geschaffen worden wäre, um das gesetzliche Verbot einer Gebührenerhebung zu umgehen, so wenn etwa die geforderte Gebühr in Wahrheit nicht das angemessene Entgelt für die Gewährung der Nutzung als Warteplatz, sondern nur eine verschleierte Erhebung von Gebühren für die bloße Platzbenutzung darstellen würde (vgl. BGH, NJW 1965,387,388).

Für einen solchen Verstoß gegen Treu und Glauben liegen ernsthafte Anhaltspunkte nicht vor; denn die Beklagte hat den Nachrückbereich 1 aufgrund der ehemals hinsichtlich des Nachrück-Verhaltens der Taxifahrer problematischen Verkehrssituation auf dem Flughafen Tegel aus einem sachlich gerechtfertigten Anlass eingerichtet und verlangt für die Nutzung des Nachrückbereiches 1 ein angemessenes Entgelt.

Anlass für die Einrichtung des jetzigen Nachrückbereiches 1 war, dass die damalige Kapazität von 237 Nachrückplätzen oftmals zur Aufnahme aller wartewilligen Taxenfahrzeuge nicht ausrei-